

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

175 (27.6.1888)

# Beilage zu Nr. 175 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 27. Juni 1888.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 23. Juni. 52. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Friderich.

Ausführlicher Bericht. (Vergl. unsere Mittheilung im Hauptblatt Nr. 172.)

Abg. Land führte im Anschluß an den von ihm schriftlich erstatteten Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 betr., mündlich noch ungefähr Folgendes aus: Die vorwärtige Regierungsvorlage bewende in ihrem Art. 1 und 2 Ergänzungen, in Art. 3 und 4 Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung, wie dieselben in Anträgen und gutachtlichen Berichten der Rechtspolizeibehörden des Landes für wünschenswerth bezeichnet worden seien. Ergänzungen sollten stattfinden hinsichtlich der Bestimmungen über die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen und der Handhabung der Sitzungspolizei. In letzterer Beziehung habe es bisher an einer Bestimmung überhaupt gefehlt, und wenn sich in ersterer Hinsicht die Praxis zur Ausfüllung der bestehenden Lücken mit entsprechender Anwendung der bezügl. Vorschriften der Civilprozessordnung geholfen habe, so solle dies nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für Rechtens erklärt werden. In Bezug auf die Handhabung der Sitzungspolizei sei bisher in Praxi mannigfach der § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs angewendet worden, Redner müsse jedoch die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens bezweifeln, da die Rechtspolizeibehörden kaum als Polizeibehörden im Sinne jenes § 30 angesehen werden könnten, und sei deshalb die im Entwurfe vorgesehene entsprechende Uebertragung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nur zu begrüßen. Für die praktisch wichtigste Bestimmung erachte Redner jene in Art. 3. Während nach dem 3. Zt. geltenden Recht der Parteivertreter zum Auftreten vor dem Notar einer schriftlichen Vollmacht an sich nicht bedürfe, vielmehr auch die mündlich erteilte, durch Zeugen u. s. w. zu erweisende Vollmacht genüge, andererseits die Notariatsordnung vorschreibe, daß bei Geschäften, zu deren Gültigkeit die Form der öffentlichen Beurkundung erforderlich sei, auch die Vollmacht eines Parteivertreters dieser Form bedürfe, verlange der Entwurf in allen Fällen die Form der schriftlichen Vollmacht, begnüge sich aber (wo nicht nach bestehender Gesetzesvorschrift eine öffentlich beurkundete Vollmacht ausdrücklich verlangt ist) mit der Bevollmächtigung durch bloße Privaturskunde, sofern diese gerichtlich oder notariell beglaubigt sei. Es sei selbstverständlich, daß mündliche Vollmächtserteilung aus Protokoll des Gerichts, bezw. des Notars (z. B. gelegentlich einer Theilungsverhandlung) durch die neue Vorschrift nicht ausgeschlossen werden solle. Im übrigen sei die letztere im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs sowohl wie der Möglichkeit einfacher und wenig kostspieliger Beschaffung der nötigen Vollmächtsurkunden nur zu begrüßen. Die Bestimmung des Entwurfs bezüglich einer einheitlichen Notarkammer komme den Wünschen der Notare des Landes entgegen; es sei anzuerkennen, daß eine einzige Notarkammer mit dem Sitze in Karlsruhe und erweitertem Geschäftskreis eine einheitlichere, sachgemäßere und wirksamere Vertretung der Interessen des Standes erwarten lasse. Redner bittet um Annahme des Gesetzentwurfs, der vom Standpunkte der Praxis nur zu begrüßen, nach der Fassung der Regierungsvorlage.

Hierauf einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

Abg. Klein-Wertheim erstattete über die Petitionen des Oberbadischen Weinbauvereins und vieler Gemeinden, die Besteuerung des Kunstweins betr., folgendermaßen Bericht: Es werde in den vorliegenden 132 Petitionen aus allen Gegenden des Landes, zu welchen in der heutigen Sitzung noch einige weitere hinzugekommen wären, in erster Linie ausgeführt, wie die zunehmende Fabrikation von Kunstwein und namentlich von Rosinenwein dringende Veranlassung gebe, zum Schutze des einheimischen Weinbaues durchgreifende Maßregeln in Anwendung zu bringen. Welche Gefahr für den Weinbau in der Konkurrenz des Kunstweins liege, beweise allein der Umstand, daß der letztere auf 6 M. für den Hektoliter an Herstellungs-kosten zu stehen komme, während der Verkaufspreis des Hektoliters dormalen 15 M. und 16 M. betrage. Wohl habe das Reich durch Zölle auf die Einfuhr von Wein und von frischen Trauben sowie durch einen geringen Zoll auf die Einfuhr von Rosinen die Interessen des inländischen Weinbaus zu wahren gesucht, allein diese Maßregeln des Reiches reichten in so lange nicht hin, als dasselbe den hauptsächlich Rosinen erzeugenden Ländern, Spanien und Griechenland gegenüber an die Ermäßigung des tarifmäßigen Zolls auf Rosinen von 24 Mark auf 8 Mark für den Doppelzentner gebunden sei. Daher sei es dringend geboten, dem gefährdeten Weinbau durch Maßregeln der Landesgesetzgebung, wie solche in Rheinbayern und Ungarn getroffen worden seien, zu Hilfe zu kommen. Die Kommission sei diesen Ausführungen gegenüber der Ansicht, daß das Begehren der Petenten an sich ein vollaus berechtigtes sei; dagegen sei die Kommission bei der Kürze der ihr zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage gewesen, über die Art der Abhilfe an der Hand des in den Petitionen niedergelegten Materials ihrerseits eingehendere

Vorschläge zu machen. Es sei in Anregung gebracht, auf dem Wege der bestehenden Besteuerung durch stärkeres Heranziehen der Kunstweinfabrikanten zur Gewerbe- und zur Einkommensteuer vorzugehen. Andere Vorschläge seien auf Einführung einer Fabrikationssteuer, Erhöhung des Accises auf Kunstwein, Einführung des Dekkationszwanges, der Kennzeichnung des Kunstweines, wie solche bezüglich der Kunstbutter bestche, gerichtet. Zudem sich die Kommission dagegen verwahre, als ob sie sich mit den Vorschlägen der Petenten identifizieren wolle, betone sie ausdrücklich, daß auf diesem Gebiete nicht zugewartet werden dürfe, bis die Reichsgesetzgebung weitere Bestimmungen getroffen habe, sondern daß unter allen Umständen die Mittel gefunden werden müßten, den Weinbau und insbesondere den kleinen Weinbauer gegen die überwältigende Konkurrenz der Kunstweinfabrikation zu schützen. In diesem Sinne beantrage Redner namens der Kommission empfehlende Ueberweisung der vorliegenden Petitionen an die Groß-Regierung.

Abg. Blauenhorn bekennt sich bezw. den von ihm geleiteten Oberbadischen Weinbauvereins zum Urheber der vorliegenden Petitionen, über deren freundliche Aufnahme bei der Kommission und auf allen Seiten des Hauses er sich nur freuen könne. Hauptursache zur Einreichung derselben im jetzigen Momente sei die außerordentliche Zunahme der Kunstweinfabrikation in der neuesten Zeit gewesen, seien doch aus Redners Heimatbezirke Müllheim im Monat März d. J. 833 Hektoliter Traubenwein und 712 Hektoliter Kunstwein, im Monat April 1176 Hektoliter Traubenwein und 935 Hektoliter Kunstwein ausgeführt worden. Die Petenten wären weit davon entfernt, der Regierung in irgend einer Weise Vorschriften machen zu wollen, sie wollten dieselbe nur dringend bitten, die Frage des Schutzes des inländischen Weinbaus ernstlich ins Auge zu fassen. Von der Reklamation sei der badische Weinbauer bis jetzt verschont geblieben, nunmehr bitte er, ihm auch die Kellerräume vom Halse zu schaffen.

Abg. Klein-Wertheim: Außer den natürlichen Schwierigkeiten, mit welchen der inländische Weinbauer zu ringen habe, habe er auch eine Anzahl äußerer Feinde zu bekämpfen: die Weinschmierer, die Konkurrenz der ausländischen Weine; die größte Gefahr für ihn rühre aus der Fabrikation der Kunstweine, insbesondere soweit die letzteren als ein Produkt aus Rosinen sich darstellten. Durch die Kunstweinfabrikation werde der Ruf der badischen Weine gefährdet, denn mit Anger Berechnung ließen sich die Kunstweineproduzenten gerade an renommierten Weinorten nieder; damit sei aber das Renomme der ganzen Gegend schwer geschädigt. Demgegenüber sei es Pflicht, dem bedrängten Weinbauer zur Hilfe zu kommen, ihn vor der überwältigenden Konkurrenz des Kunstweins zu schützen. Erhöhung der Zölle, insbesondere desjenigen auf Rosinen sei zur Zeit nicht möglich, weil wir durch Verträge gebunden; auch Redner bitte die Regierung, die von ihr für zutreffend erachteten Schutzmaßregeln zu Gunsten des badischen Weinbaues zu ergreifen.

Ministerialrath Lewald: Es werde die Regierung für den Fall der empfehlenden Ueberweisung der vorliegenden Petitionen nicht ermangeln, die Frage der Kunstweinbesteuerung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Redner könne jedoch nicht umhin, heute schon auf einige Bedenken hinzuweisen, welche den Wünschen der Petenten gegenüber sich erheben ließen. Wenn zugegeben werden müsse, daß in den letzten Jahren die Kunstweinfabrikation erheblich zugenommen habe und dadurch dem Weinbau Abbruch geschehe, so sei die letztere Folge doch wohl nur darauf zurückzuführen, daß der Kunstwein nicht als solcher verkauft, sondern für Naturwein aufgegeben werde, daß er unter falscher Flagge lege und eine sichere Unterscheidung zwischen Kunst- und Naturwein nicht möglich sei. Wäre der Kunstwein stets als solcher erkennlich, so hätte der Weinbauer die Konkurrenz des Weisfabrikanten schwerlich zu fürchten. Hier Abhilfe zu schaffen, sei aber zunächst nicht Sache der Gesetzgebung, vielmehr handle es sich um eine Frage der Wirtschaft- und Verkehrspolizei, welche der Fälligung der Nahrungs- und Genussmittel vorzubeugen habe; von der, schon im vorigen Jahre versuchten reichsgesetzlichen Regelung des Weinverkehrs also müßten die Interessenten Abhilfe ihrer Beschwerden erwarten.

Vom rein feuerlichen Standpunkte aus betrachtet würde eine erhöhte Besteuerung des Kunstweins sich auch kaum rechtfertigen. Denn der Kunstwein sei das geringere Produkt und verdiene deshalb an sich nicht, höher belastet zu werden, als Naturwein. Man möge sich nur vergegenwärtigen, daß das Geschäft zahlreicher Kunstweinfabrikanten aber darin bestehe, ihr Erzeugniß als ein Getränk für den kleinen Mann zu billigen Preisen zu verkaufen.

Wolle man aber auch über diese prinzipiellen Bedenken hinwegsehen und durch eine besondere Besteuerung des Kunstweins für den Weinbau gleichsam einen inneren Schutz Zoll schaffen, so begegne dies doch in der Ausführung nicht geringen Schwierigkeiten. Der Bezug der Kunstweinfabrikanten zur Gewerbe- und Einkommensteuer komme hier weiter nicht in Betracht, denn selbstverständlich sei es Aufgabe und Pflicht der Einschätzungsbehörden, wie alle anderen Gewerbetreibenden, so auch die Kunstweinfabrikanten mit ihren wirklichen Betriebs-

kapitalien und mit ihrem wirklichen Geschäftsgewinn zu veranlagern. Die Einführung einer Kunstweinsteuer sei schon im Jahr 1882 bei Berathung des jetzt geltenden Weinsteuergesetzes erörtert und gerade auch der neuerdings von den Petenten gemachte Vorschlag in's Auge gefaßt worden; man habe aber damals den Gedanken wieder fallen lassen, weil man befürchtete, der Steuerverwaltung eine für sie nicht lösbare Aufgabe aufzubürden. Jener Vorschlag lege nämlich voraus, daß sämtliche Patentkeller — gegen 2000 an der Zahl — unter Kontrolle gestellt werden; dies aber bedeute einerseits für die Steuerverwaltung eine enorme Geschäftszunahme und andererseits für den Weinhandel eine empfindliche Belästigung und Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit. Dazu käme nun noch die kaum lösbare Schwierigkeit, den von auswärts in das Land eingeführten Kunstwein mit der erhöhten Steuer zu treffen. Es handle sich hier also um eine Maßregel, welche in ihrem Erfolge unsicher und unter Umständen andere berechnigte Interessen zu schädigen geeignet sei, welche daher nach jeder Richtung hin zunächst reiflicher Prüfung bedürfe.

Abg. Gerber: Der Herr Regierungskommissar habe als zu treffende Maßregel richtig eine Art Schutz Zoll bezeichnet, wenn er auch die Schwierigkeit von dessen Durchführung zu hoch anschlage. Die höhere Besteuerung der Rosinen allein genüge nicht, denn der Absatz des Kunstweins nehme ständig zu, nicht nur des unter falscher Flagge segelnden, sondern auch des offen als Kunstwein verkauften; darunter litten aber die kleinen Weine, und wenn diese Fabrikation in derselben Weise weiter sich verbreitete, stünden wir bald vielfach am Ende unseres Weinbaues. Die Steuerbehörde werde aber sicherlich ein Mittel der Abhilfe finden, habe die Regierung doch schon öfters erklärt, daß der oder jener erstrebten Maßregel steuertechnische Schwierigkeiten entgegenständen, und schließlich hätten sich doch Mittel und Wege gefunden. Es sei der Kunstwein in einer Art und Weise höher zu besteuern, daß dadurch die Fabrikation eingeschränkt werde; dahin seien die Absichten der vorwärtigen Petitionen, der Kommission und auch dieses Hauses gerichtet; möchte die Regierung so bald wie möglich helfend einschreiten.

Abg. Knecht: Der Herr Regierungskommissar habe erwähnt, daß wenn man den Wünschen der Petenten gerecht werden wolle, unter Umständen die Kontrolle der Weinhandlungs- und Weinlagerkeller wieder eingeführt werden müsse. Diese Kontrolle sei nun früher eine Quelle von Unannehmlichkeiten und Differenzen gewesen, welche erstere sich für die Steuerbehörden nicht minder wie für den Weinhandel äußerst lästig gemacht hätten. Bei der oftmals stattfindenden Ungenauigkeit der Fäßmaße und mit Rücksicht auf Zerthümer, welche den Kontrolleuren unterlaufen könnten, sei unumgänglich zu verlangen, daß genau ebensoviel und nicht eine Kleinigkeit mehr aus einem Keller ausgeführt werde, als in denselben eingebracht worden. Völlig unzulässig sei jedoch die zwecks Ausübung dieser Kontrolle von den Petenten in Vorschlag gebrachte Vermuthung, daß alles die Einlage an Naturwein übersteigende, in einem Keller vorhandene Mehr Kunstwein sein solle, von dem bei der Ausfuhr Steuer zu entrichten sei. Gegen die Aufstellung einer derartigen Vermuthung müsse Redner namens des realen Weinhandels Verwahrung einlegen. Auch die Bezugnahme auf das Nahrungsmittelgesetz und den Vorgang mit der Kunstbutter habe nach Redners Ansicht zweifelhaften Werth, da die Unterscheidung von Natur- und Kunstwein in vielen Fällen unmöglich sei, wie nach Redners Erfahrung schon ein und derselbe unbedingt reine Wein von der einen Untersuchungsstation für Naturwein, von der andern für Kunstwein erklärt worden sei.

Der Berichterstatter hält einer Aeußerung des Herrn Regierungskommissars entgegen, daß durch Einführung der näher noch zu bestimmenden Besteuerung des Kunstweins nicht der kleine Konsument, sondern der Produzent, der Fabrikant, belastet werden solle, wie dies in Rheinbayern der Fall sein soll. Auf die Verwahrung des Abgeordneten Knecht müsse er erwidern, daß sich die Weinbändler die etwa nötigen Kontrollmaßregeln gefallen lassen müßten; dieselben würden sich übrigens einfach gestalten, es dürfe eben Niemand mehr Wein ausfahren, als er in seinen Keller eingelegt habe; auf einige Hektoliter mehr oder weniger komme es bei der Handhabung dieser Kontrolle nicht an. Sei die Schutzmaßregel in Ansehung der Kunstbutter durchzuführen gewesen, so werde dies bei energischem Vorgehen seitens der Regierung hier nicht minder der Fall sein. Redner empfiehlt der Regierung, auf dem Wege der Besteuerung des Kunstweins, allerdings unter möglichst geringer Belästigung des Weinhandels, alsbald vorzugehen.

Hierauf Annahme des Antrags der Kommission. Berathung des Gesetzentwurfs die Steuerbefreiung des als Hausstrunk bereiteten Weines betreffend. Berichterstatter Abg. Klein-Wertheim.

Der Berichterstatter: Der vorliegende Gesetzentwurf stelle sich als Novelle zum Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 dar. Der Absatz 1 des neu einzuschaltenden Paragraphen statuiere die Steuerfreiheit des vom Einleger als Hausstrunk für seine eigene Haushaltung und zur Verabreichung an seine ständigen, so auch die landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter selbst dargestellten

Weins unter der doppelten Voraussetzung, daß hierbei keine frischen Trauben verwendet werden und die Einlage nicht in einem Wirtschaftskeller erfolgt. Redner könne nur begrüßen, daß dieser Weg betreten worden sei, und nicht etwa die Vergünstigung durch Gewährung einer bestimmten Menge von Hausstrunk an die einzelnen Haushaltungen auf Grund einer Abschätzung nach der Größe der Familie u. s. w. gegeben werde. Die gewährte Vergünstigung umfasse an sich ein sehr weites Gebiet, da sie nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der städtischen Bevölkerung wie den Gewerbetreibenden zu gut komme; Jeder, der den Wein für seinen Hausbedarf selbst produzieren wolle, dürfe dies, ohne Steuer entrichten zu müssen, thun. Thatsächlich werde jedoch die gewerbetreibende wie die städt. Bevölkerung von der eingeräumten Vergünstigung nur in den wenigsten Fällen Gebrauch machen, so daß sich also der praktische Erfolg der neuen Maßregel auf die Anzahl der Fälle beschränken werde, wo insbesondere kleinere Landwirthe Obst, Trester, Hefe, Rosinen u. s. w. kaufen, um hieraus ihren Hausstrunkbedarf zu bereiten. Eine allzugroße Konkurrenz für unsern Weinbau sei somit aus der Steuerbefreiung des Hausstrunks nicht zu befürchten. Was die Voraussetzung anlangt, daß bei der Bereitung des Hausstrunks keine frischen Trauben verwendet werden dürfen, so habe ein Theil der Kommission, befürchtend, daß namentlich durch die Verwendung der Rosinen eine erhebliche Förderung der Weinifikation und damit eine ebensolche Schädigung des Weinbaues eintreten werde, vorgeschlagen, bei der Bereitung des Hausstrunks nicht nur frische, sondern auch getrocknete Trauben anzuschließen. Die Mehrheit der Kommission habe sich jedoch, von der Erwägung ausgehend, daß es sich hier nicht um eine Weinifikation im Großen, sondern lediglich um Verwendung von kleinen Quantitäten von Rosinen zum Zwecke der Bereitung des Weins für den Hausbedarf handle, und daß der kleine Landwirth für diese Zwecke in erster Reihe regelmäßig zu Obst, Trester oder Hefe greifen werde, der Ansicht der Minderheit nicht angeschlossen. Es würde damit die landwirtschaftliche Bevölkerung, für welche die Beschaffung eines Hausstrunks namentlich für die Erntezeiten ein unabweisbares Bedürfnis sei, bei schlechten Wein- und Obstjahren des geeignetsten und billigsten Ersatzmittels für den fehlenden Trester- und Obstwein beraubt und die Gabe, welche der Gesetzentwurf diesem Theile der Bevölkerung bringen wolle und welche von dem größten Theile derselben freudig begrüßt werde, in erheblichem Maße verkümmert. Redner führt weiter aus, daß die Anmeldung, welche nach Absatz 2 des Gesetzesparagraphe dem Hausstrunkbereiter obliege, nicht für jeden einzelnen Fall, sondern ein für allemal zu machen sei. Durch das Verbot des Absatz 3 solle nach Ansicht der Kommission den in Absatz 1 bezeichneten Personen gegenüber in der Abgabe von Hausstrunk bei ihrer Arbeitsleistung auch insofern keine Beschränkung ausgesprochen werden, als diese Hausstrunkreichung bei Auslösung für die Arbeitsleistung mit in Verrechnung gezogen werde. Im Einverständnis mit der Großh. Regierung schlage die Kommission mit Rücksicht auf den späten Zeitpunkt, in welchem die Vorlage zur Beratung gelangt, und in Anbetracht, daß regierungseitig noch Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zu erlassen seien, vor, als Zeitpunkt des Inkrafttretens anstatt des 1. Juli den 1. September d. J. festzusetzen. Das Hausstrunkgesetz komme in dankenswerthester Weise den Wünschen der landwirtschaftlichen Bevölkerung entgegen, ohne daß es nach anderen Seiten irgendwie wesentliche Belästigungen mit sich brächte; es werde damit die Gleichstellung der badischen Landwirthe mit denjenigen Württembergs herbeigeführt; auch dem verderblichen Branntweintrinken werde für weite Kreise ein Vorbehalt genommen; er freue sich schließlich, daß mit der gegenwärtigen Vorlage auch der vor einiger Zeit in diesem Hause zur Sprache gebrachten Nothlage der Landwirthe des Bezirks Pfundendorf abgeholfen werde. Redner bittet um Annahme des Gesetzentwurfs.

Abg. Dreher bekennt sich als dasjenige Kommissionsmitglied, welches namentlich den Ausschluß auch der getrockneten Trauben bei der Bereitung steuerfreien Hausstrunks befürwortet habe. Es sei der Wein aus getrockneten Trauben das gefährlichste Konkurrenzprodukt der Naturweine, von welchen er äußerlich nicht zu unterscheiden und im Verhältniß zu denen er bei gleicher Qualität bedeutend billiger herzustellen sei. Vermöge der Steuerfreiheit des selbstbereiteten Hausstrunks werde aber die Weinifikation in immer weitere Kreise der Bevölkerung dringen; man könne den wohlhabenden Konsumenten nicht hindern, künftig seinen Tischwein aus getrockneten Trauben herstellen zu lassen; wer werde dann in Zukunft die kleinen Weine kaufen? Aus diesen Gründen habe Redner in der Kommission den Antrag auf Ausschluß der Verwendung getrockneter Trauben bei der steuerfreien Hausstrunkbereitung gestellt, derselbe habe die Zustimmung der Majorität nicht gefunden. Die seitens der Großh. Regierung vorgebrachten feuerrechtlichen Bedenken vermöge Redner nicht zu theilen, und wenn gesagt werde, es handle sich beim Rosinenwein um ein äußerst geringwertiges Produkt, so gebe Redner dies für den Hausstrunk des kleinen Mannes zu, für denjenigen des wohlhabenden aber nicht. Redner verlange ja das Verbot der Rosinenverwendung überhaupt nicht, nur, daß die Naturweine gegen die Konkurrenz des Kunstweines insofern geschützt werden, daß bei Verwendung getrockneter Trauben wenigstens keine Steuerfreiheit eintrete. Ohne einen förmlichen Antrag stellen zu wollen, vermöge Redner dem vorliegenden Gesetze ohne den von ihm beantragten Zusatz nicht zuzustimmen.

Abg. Kübler kommt auf Grund ähnlicher Erwägungen zu demselben Resultat, wie der Abg. Dreher. Wer solle unsere kleinen Weine kaufen, wenn von Jedermann

unter dem Vortheil der Steuerfreiheit aus Rosinen ein Wein hergestellt werden dürfe, der besser und billiger sei als viele Naturweine? Redner sehe schon die Zeit, wo seitens der landwirtschaftlichen Konsumvereine massenhafte Bezüge an Rosinen eingeführt würden. Der Herr Regierungskommissär habe davon gesprochen, es handle sich hier um ein so geringwertiges Produkt, daß eine höhere Besteuerung nicht gerechtfertigt erscheine; allein man habe doch sonst den Grundsatze der Werthacße, d. h. der Abstufung der Weinsteuern nach Güte und Werth des Weines verworfen, weshalb wolle man nur hier auf den Werth des Produktes Rücksicht nehmen?

Finanzminister Dr. Ellstätter hat die Ausführungen der Herren Abgg. Dreher und Kübler mit einiger Genugthuung vernommen, hätten ihm dieselben doch auf's neue gezeigt, daß man es in wirtschaftlichen Fragen niemals Allen recht machen könne. Seit Jahren trete das Verlangen nach einem steuerfreien Hausstrunk an die Regierung heran. Diese habe dagegen ihre Bedenken gehabt, nicht bloß aus feuerrechtlichen, sondern auch aus prinzipiellen Gründen; bedeute doch die Gestattung der steuerfreien Einlage von aus gekauften Material selbstbereitetem Wein eine neue Durchbrechung des Grundprinzipes des Weinsteuergesetzes; feuerrechtliche Gründe wesentlichster Art seien gegen die geforderte Ausnahmebestimmung geltend gemacht worden; allein er habe, wie auch der Herr Abg. Serber gesagt habe, dem entgegengehalten, daß, wenn man etwas ernstlich wolle, man es auch machen könne. Nun habe aber für die landwirtschaftliche Bevölkerung allein eine derartige Ausnahmebestimmung schlechterdings nicht getroffen werden können, es hätte vielmehr die darin liegende Vergünstigung allgemein, auch auf Gewerbetreibende und Private anwendbar ausgesprochen werden müssen. Nun die Konkurrenz hiervon vorliege, erhebe sich eine andere Strömung; der Verkauf der sog. kleinen Weine dürfe durch diese Einräumung nicht Noth leiden. Das seien nun zwei sich widersprechende Strömungen; denn wenn es Jedermann gestattet sein solle, seinen Hausstrunk steuerfrei sich selbst zu bereiten, so ergebe sich daraus als naturgemäße Folge, daß der Absatz gewisser Naturweine eingedämmt werde; und wer den kleinen Weinen ihren Absatz ungeschmälert erhalten wissen wolle, könne konsequenter Weise nur dazu gelangen, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen. Die Regierung würde sich dabei beruhigen können, denn nur dem dringenden Verlangen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nachgebend und den Wünschen beider hohen Kammern entgegenkommend habe sie diesen Gesetzesvorschlag eingebracht. Uebrigens sei die Befürchtung, daß nunmehr selbst der wohlhabendere Theil der Bevölkerung aus Rosinen seinen Hausstrunk selbst sich bereiten werde, doch wohl übertrieben, es würden vielmehr auch die kleinen Weine nach wie vor ihre Abnehmer finden; der Gedanke, etwa die wohlhabendere Bevölkerung von der Selbstbereitung ihres Hausstrunks auszuschließen, ließe sich jedenfalls gesetzlich nicht fixiren. Wenn die beiden Herren Vorredner ausgesprochen hätten, daß durch ein Verbot der Verwendung getrockneter Trauben zur Bereitung des steuerfreien Hausstrunks ihren Interessen gebiet wäre, so glaube Redner, daß durch eine solche Maßregel der ganze Zweck des Gesetzes vereitelt würde; er schließe sich in dieser Beziehung demjenigen an, was der Herr Berichterstatter hierüber ausgeführt habe. Die Regierung vermöge auf eine derartige Einschränkung schon um deswillen nicht einzugehen, weil dieselbe derartig umfangreiche und lästige Kontrollmaßregeln bedingen würde, daß demgegenüber die Vergünstigung der Steuerfreiheit selbst werthlos erscheine. Redner möchte deshalb von jedem diesbezüglichen Antrag abrathen.

Abg. v. Stoeffer hält zwar die Bedenken der Abgeordneten Dreher und Kübler für wohl berechtigt, es vermöchten ihn dieselben aber nicht zu bestimmen, einem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu versagen, welcher den Wünschen weiter Kreise der Bevölkerung entgegenkomme; auch wenn man das Gesetz unter einem weiteren Gesichtspunkte als demjenigen der rein landwirtschaftlichen Interessen betrachte, sei der Nutzen größer als der Schaden. So klein die in Betracht kommenden Steuerbeträge auch seien, so würden sie doch mißmüthig bezahlt, weil es schwer zu verstehen sei, daß man für das im eigenen Hause zu eigenem Gebrauch bereitete Getränke Steuer zu entrichten habe. Auch zur Förderung der Bestrebungen in der Bekämpfung schädlichen Branntweingenußes werde das Gesetz beitragen. — Der Berichterstatter habe nach Redners Ansicht zu geringfügig über die zukünftige Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes gedacht, als er ausführt, daß die Gewerbetreibenden von der darin eingeräumten Vergünstigung keinen oder nur geringen Gebrauch machen würden. Auch im Kleinen werde eine Vor- und Nachmittagsprüfung in der Werkstätte oder auf dem Arbeitsplatze eingenommen. Nach der dem Entwurfe beigefügten Begründung könnten nun im Gegenfatz zu den für landwirtschaftliche Hilfsarbeiter aufgestellten Voraussetzungen nur diejenigen Gewerksgehilfen, welche zwar nicht beim Meister wohnen, aber doch regelmäßig bei ihm beschäftigt seien, obwohl nach Redners Ansicht billigerweise auch der letztere Fall unter das Gesetz subsumirt werden sollte. Redner wäre für eine Auskunft über diese Frage von Seiten der Großh. Regierung dankbar und behalte sich eventuell eine bezügliche Antragstellung vor.

Abg. Roder ist der Ansicht, daß gerade mit dem Verbot der Verwendung von Rosinen zur Hausstrunkbereitung dem Kunstwein Thür und Thor geöffnet würde; denn woraus sollten die Bewohner des Seetreibes, wo es Obst und Trester nicht gebe, ihren Hausstrunk berei-

ten, wenn die Verwendung von Rosinen untersagt werde? sie wären gezwungen, den Kunstweinfabriken sich zuzuwenden. Auch glaube Redner nicht, daß die Zulassung des Rosinenweins als Hausstrunk den Weinbau überhaupt schädigen werde; die Sdr Weine seien, wie Redner sich selbst überzeugt, alle verkauft, das Anbringen der kleinen Weine also doch wohl nicht so schwierig. Die landwirtschaftliche Bevölkerung wisse der Regierung für die Wohlthat des vorwärtigen Gesetzes jedenfalls Dank.

Abg. v. Schmidtsfeld ist gleichfalls der Ansicht, daß die Besteuerung des aus Rosinen bereiteten Hausstrunks lediglich die Kunstweinfabrikation stärken könne. Andererseits sei die Acise eine so geringfügige, daß sie die Weinbereitung aus Rosinen, wo diese sonst vortheilhaft und erwünscht erscheine, kaum hindern werde. Redner glaube nicht, daß die Hausstrunkbereitung überhaupt die kleinen Weine unverkäuflich machen könne. Es sei die Qualität des aus gekauften Material erstellten Hausstrunks gewöhnlich eine derartige, daß keine besondere Vorliebe dafür bestehe; in Wein- und Obstjahren werde die Bevölkerung immer wieder zum reinen Wein zurückkehren.

Auch Abg. Sieber theilt die Befürchtungen der Abgeordneten Dreher und Kübler nicht; mehr beherrsche ihn die Furcht vor den Kunstweinfabrikanten.

Ministerialrath Lewald beantwortet die Anfrage des Abg. v. Stoeffer dahin, daß der vorliegende Gesetzentwurf allerdings eine Verschiedenheit in der Behandlung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Hilfsarbeiter insofern statuirt, als die letzteren an der durch das Gesetz gewährten Vergünstigung nur unter der Bedingung theilzunehmen berechtigt seien, daß sie zur Haushaltung des Arbeitgebers gehörten, während bei den landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nicht erforderlich sei. Es entspreche diese Unterscheidung durchaus den Verhältnissen des Lebens, da der landwirtschaftliche Arbeiter nach allgemeiner Gewohnheit die Verabreichung eines Trunkes von seinem Arbeitgeber erwarte, während dies bei dem gewerblichen Arbeiter, wo die häusliche Gemeinschaft fehle, nicht zutrefte. Indessen könne den Bedenken des Herrn Abg. v. Stoeffer wohl durch eine liberale Auslegung des Begriffes „Haushaltung“ begegnet und etwa in der zu erläßenden Vollzugsverordnung bestimmt werden, daß Personen, welche von dem Arbeitgeber Verköstigung erhalten, als zur Haushaltung gehörig anzusehen seien.

Abg. Dreher verhartet den Ausführungen des Herrn Finanzministers gegenüber auf dem von ihm gekennzeichneten Standpunkte.

Abg. v. Stoeffer ist von der Beantwortung der von ihm gestellten Anfrage durch den Herrn Regierungskommissär befriedigt.

Der Berichterstatter verbleibt dabei, daß der Hausstrunk in den Städten schon wegen seiner Qualität wenig Anklang finden werde. Die Befürchtungen der Abgeordneten Dreher und Kübler halte er nicht für gerechtfertigt; es sei eine falsche Voraussetzung, zu meinen, daß nunmehr alle Leute ihren Hausstrunk selbst bereiten würden; dazu bedürfe man Fässer, Keller, sachverständiger Dienstboten u. s. w. Redner sei überzeugt, daß dem Weinbau aus der Hausstrunkbereitung eine irgendetwas nennenswerthe Konkurrenz nicht erwachsen werde. Dagegen könnte das Rosinenverbot den ärmeren Landwirth nöthigen, entweder zu seinem Hausstrunk schlechteres Material zu verwenden oder den Kunstweinfabrikanten in Anspruch zu nehmen. Auch müßte, wie der Herr Finanzminister ausgeführt habe, im Verbotfalle eine Kontrolle eingeführt werden, welche geradezu undurchführbar sei. Redner verweise auf Württemberg, wo die steuerfreie Hausstrunkbereitung nach denselben Grundfätzen, wie sie bei uns gesetzlich Geltung erlangen sollten, schon lange bestünde und wo nichtsdestoweniger die kleinen Weine guten Absatz hätten.

Darauf Annahme des Gesetzentwurfs nach dem Antrage der Kommission und Schluß der Sitzung.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gardner in Karlsruhe.

### Familiennachrichten.

#### Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register.

Geburten. 17. Juni. Karl Wilhelm, S. v. R. Fäger, Stadttagelöhner. — 19. Juni. Friedrich August Ludwig, S. v. August Pfeiffer, Bädermeister. — 20. Juni. Christine Helene, S. v. Jakob Müller, Kammerer. — Emil, S. v. Mich. Dudenhöffer, Hilfsarbeiter. — 21. Juni. Karl Willy, S. v. Ferd. Metz, Lokomotivführer. — Anna Maria, S. v. Victor Dösch, Tagelöhner. — 22. Juni. Luise Karoline Mina, S. v. Ferd. Hirschel, Trompeter. — Emma Karolina, S. v. Ferd. Blitt, Dreher. — 24. Juni. Hilda Elisabeth, S. v. Jul. Reich, Metzgermeister. — Cheaufgebote. 22. Juni. Konrad Krieger von Untergrombach, Schneider hier, mit Franziska Hartlieb von Oberhausen. — 23. Juni. Oswald Berberich von Waldbrunn, Schuhmacher hier, mit Victoria Eiermann von Reudenau. — 25. Juni. Franz Schötle von Rastatt, Zugmeisterwärter hier, mit Anna Kern von Waldbrunn. — Julius Reibrandt von Lebnigen, Zahlmeisterapparat, mit Ida Häfler von Bulach. — Franz Jäger von Jöblingen, Fabrikarbeiter hier, mit Emilie Kirchner von Eisenthal. — Eheschließungen. 23. Juni. Andreas Herrmann von Bruchsal, Kaufmann hier, mit Katharina Hoppe von Wormeln. — John Krieger von Newark, Bierbrauer alda, mit Helene Römhild von hier. — Todesfälle. 22. Juni. Katharina, Ehefrau des Schmieds Karl Dahn, 48 J. — Jakob Keller, Ehegann, Modellschreiner, 74 J. — Elisabetha, 3 J., S. v. Ferd. Stein, Wagner. — 24. Juni. Babette, Witwe des Kaufmanns Adolf Ettlinger, 67 J. — Aug. Marquart, ledig, Fuhrer, 33 J. — Emil, 5 J., S. v. Karl Hitz, Schaffner. — 25. Juni. Karoline, Ehefrau des Tagelöhners Adam Schneider, 49 J.

Das Berliner Militär-Pädagogium von P. Killisch junior, welches für alle Militär-Examina seit vielen Jahren mit gutem Erfolge vorbereitet, befindet sich nach wie vor Berlin W., Kölnner-Strasse 7 (Potsdamer Stadtviertel). Näheres das Programm. Bitte genau auf die obige Adresse zu achten und Briefe auch so zu adressiren.